

Synopse

Teilrevision des Verwaltungsprozessrechts - Einführung der elektronischen Kommunikation

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 120 | 170 | 233 | **271** | 331 | 410 | 700

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
	Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 271 , Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16. Dezember 1993 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:	
§ 3 Parteien ¹ Als Parteien gelten: a. die beschwerdeführende oder klagende Person; b. die Vorinstanz oder beklagte Person;		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p>c. andere Personen, Organisationen oder Behörden, deren schutzwürdige Interessen durch die Verfügung oder den Entscheid betroffen werden und die von der präsidierenden Person von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beigelegt worden sind.</p> <p>² Die Parteien können sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Erscheinen notwendig ist, vertreten lassen. Die vertretende Person muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.</p> <p>³ Bei gemeinsamen oder inhaltlich gleichen Eingaben mehrerer Parteien kann die präsidierende Person die Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils oder eines gemeinsamen Vertreters verlangen. Kommen die Parteien dieser Aufforderung nicht nach, so kann die präsidierende Person entweder ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter bezeichnen.</p> <p>⁴ Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen. Mitteilungen an Parteien, die dieser Auflage nicht Folge leisten, können unterbleiben.</p>	<p>⁵ Das Zustellungsdomizil ist eine postalische Adresse oder eine elektronische Adresse nach dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) vom 20. Dezember 2024 ¹⁾.</p>	<p>Es wird bewusst nicht von einem "elektronischen Zustellungsdomizil" gesprochen. Damit soll laienfreundlich klargestellt werden, dass E-Mail-Adressen (weiterhin) keine gültige Zustelladresse darstellen.</p>

1) [SR.XY](#)

	<p>§ 4a Elektronische Aktenführung</p> <p>¹ Das Gericht führt alle Akten elektronisch. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.</p> <p>² Die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die elektronische Aktenführung gelten sinngemäss, soweit das Gesetz nicht eine abweichende Ordnung trifft.</p>	
	<p>§ 4b Schriftlichkeit</p> <p>¹ Schriftliche Verfahrenshandlungen können elektronisch oder in Papierform erfolgen.</p> <p>² Elektronische Verfahrenshandlungen müssen über eine Plattform nach dem BEKJ vorgenommen werden.</p>	
	<p>§ 4c Elektronischer Rechtsverkehr</p> <p>¹ Gerichte, Behörden sowie berufsmässige Vertreterinnen und Vertreter nach dem Anwaltsgesetz Basellandschaft²⁾ müssen den Austausch von Dokumenten über eine Plattform nach dem BEKJ abwickeln. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.</p> <p>² Die Gerichte können für Behörden Ausnahmen vorsehen.</p> <p>³ Wer nicht zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist, kann dem elektronischen Austausch von Dokumenten zustimmen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.</p>	

2) [SGS 178](#)

	<p>⁴ Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die präsidierende Person eine kurze Nachfrist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.</p>	
<p>§ 5 Inhalt der Rechtsschrift und Begründungsfrist</p> <p>¹ Beschwerden und Klagen sind innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist schriftlich einzureichen. Sie müssen ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der Parteien oder der sie vertretenden Person enthalten. Wird eine Verfügung oder ein Entscheid angefochten, so ist eine Kopie davon beizulegen.</p> <p>² Bei Beschwerden wegen Verletzung der Volksrechte gemäss § 39 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie bei Beschwerden oder Klagen in Sozialversicherungs- und Steuersachen ist innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist auch eine Begründung mit Angabe der Tatsachen und Beweismittel einzureichen. In den übrigen Verfahrenszweigen setzt die präsidierende Person die Frist zur Einreichung der Begründung fest.</p> <p>³ Die präsidierende Person weist unklare, unvollständige, ehrverletzende oder anstössige Rechtsschriften zur Verbesserung zurück. Sie setzt eine kurze Nachfrist und verbindet sie mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, falls Begehren, Unterschrift oder Begründung fehlen, auf die Eingabe nicht einzutreten. Ehrverletzende oder anstössige Eingaben gelten als zurückgezogen, wenn innerhalb der Nachfrist keine Verbesserung erfolgt.</p>	<p>¹ Beschwerden und Klagen sind innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist schriftlich einzureichen. Sie müssen ein klar umschriebenes Begehren sowie <u>bei Eingaben in Papierform</u> die Unterschrift der Parteien oder der sie vertretenden Person enthalten. Wird eine Verfügung oder ein Entscheid angefochten, so ist eine Kopie davon beizulegen.</p>	<p>Das Unterschriftenfordernis gilt nur noch bei Eingaben auf Papier. Bei der elektronischen Übermittlung tritt die Authentifizierung gegenüber der Plattform an die Stelle der Unterschrift.</p>

§ 10

Schriftenwechsel

¹ Die präsidierende Person stellt die Beschwerde oder Klage der Vorinstanz oder der beklagten Person sowie allfälligen Beigeladenen zur Vernehmlassung zu. Zusammen mit der Vernehmlassung sind die Vorakten einzureichen.

² Die präsidierende Person kann Ergänzungen zu Vernehmlassungen einholen oder einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

³ Statt eine Beschwerdevernehmlassung einzureichen, kann die verfügende Behörde zugunsten der beschwerdeführenden Partei ganz oder teilweise neu verfügen oder die angefochtene Verfügung aufheben.

¹ Die präsidierende Person stellt die Beschwerde oder Klage der Vorinstanz oder der beklagten Person sowie allfälligen Beigeladenen zur Vernehmlassung zu. ~~Zusammen mit der Vernehmlassung sind die Vorakten einzureichen.~~

^{1bis} Zusammen mit der Vernehmlassung reicht die Vorinstanz die gesamten Vorakten ein. Diese sind systematisch geordnet mit einem Aktenverzeichnis zuzustellen. Die einzelnen Abteilungen können dazu Richtlinien erlassen.

Die im bisherigen Absatz 1 vorgenommene Verknüpfung der Vernehmlassung mit den Vorakten führt im Gerichtsalltag immer wieder zu Unsicherheiten bei Beschwerdegegnern, Beigeladenen und beklagten Personen, die keiner Pflicht zur Akteneinreichung unterliegen, sich aber angesprochen fühlen. Gemeint ist jedoch einzig die Vorinstanz, was aus dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig hervorgeht.

Zur besseren Verständlichkeit soll die Pflicht der Vorinstanz zur Akteneinreichung in einem separaten Absatz geregelt werden. Bei elektronischer Einreichung der Akten ist es für den effizienten Gerichtsbetrieb unabdingbar, dass die Vorakten sinnvoll geordnet sind und nicht ungeordnet zahlreiche Einzeldateien übermittelt werden, die vom Gericht zu einem passenden Ganzen zusammengesetzt werden müssen. Für die kantonalen und kommunalen Behörden schreibt das Archivierungsgesetz ohnehin eine systematische Aktenführung vor, so dass bei diesen Vorinstanzen kein erhöhter Aufwand anfallen dürfte.

	<p>§ 78a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Für die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.</p>	<p>Die Bestimmung verankert den übergangsrechtlichen Grundsatz, dass die Teilrevision keinen Einfluss auf hängige Verfahren hat. Bei laufenden Verfahren ist kein Wechsel auf elektronische Aktenführung oder elektronischen Rechtsverkehr vorgesehen.</p>
	<p>II.</p>	
	<p>1. Der Erlass SGS 120, Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 7. September 1981 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 91 Berechnung der Fristen</p> <p>¹ Für die Berechnung der Fristen gilt:</p> <p>a. der Tag, an dem die Frist (Entdeckung des Beschwerdegrundes, Veröffentlichung des Ergebnisses, Eröffnung der Verfügung) zu laufen beginnt, wird nicht mitgezählt.</p> <p>b. Ist der letzte Tag der Frist ein öffentlicher Ruhetag (Sonntag oder kantonaler Feiertag) oder ein Samstag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.</p> <p>c. Der Post übergebene Beschwerden bzw. Einsprachen gelten als rechtzeitig eingegangen, wenn sie den Poststempel des letzten Tages der Frist tragen.</p>	<p>§ 91 Aufgehoben.</p>	

	<p>2. Der Erlass SGS 170, Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 22. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 11 Gerichtskonferenz</p> <p>¹ Die Gerichtskonferenz besteht aus den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, 4 Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte, 2 nebenamtlichen Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichtern und 2 nebenamtlichen Mitgliedern erstinstanzlicher Gerichte.</p> <p>² Die Gerichtskonferenz nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. sie erlässt die Verordnung über die Gebühren der Gerichte, die Verordnung über die Tarife im unentgeltlichen Mediationsverfahren und das Gerichtsverwaltungsreglement;</p> <p>b. sie erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission die Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte;</p> <p>c. sie verabschiedet Vorlagen an den Landrat sowie Vernehmlassungen über Verfassungs-, Gesetzes- bzw. Dekretsänderungen, welche die Gerichtsorganisation betreffen;</p> <p>d. sie behandelt weitere Geschäfte von übergeordneter Tragweite, welche ihr von der Geschäftsleitung vorgelegt werden.</p>	<p>a. sie erlässt die Verordnung über die Gebühren der Gerichte, die Verordnung über die Tarife im unentgeltlichen Mediationsverfahren, <u>die Verordnung zur Verwaltungsprozessordnung</u> und das Gerichtsverwaltungsreglement;</p>	<p>Die neu eingefügte Kompetenz zum Erlass der Verordnung zur Verwaltungsprozessordnung bezieht sich auf den neuen § 4c Abs. 2 VPO, der die Gerichte zur Bestimmung von Ausnahmen vom obligatorischen elektronischen Rechtsverkehr ermächtigt.</p>

§ 46

Fristenlauf

¹ Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

² Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Als Feiertage im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Tage, an denen die Büros der kantonalen Verwaltung ganztägig geschlossen sind.

³ Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung während ihres Laufes vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben und Geldsendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bestimmungsstelle eingetroffen oder für sie der schweizerischen Post übergeben sein.

¹ Die Frist beginnt mit dem auslösenden Ereignis oder der Mitteilung zu laufen. Bei elektronischer Zustellung gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als erfolgt, spätestens jedoch am 7. Tag nach der Übermittlung.

^{1bis} Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

³ Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung während ihres Laufes vorgenommen wird. ~~Schriftliche~~ Eingaben in Papierform und Geldsendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bestimmungsstelle eingetroffen oder für sie der schweizerischen Post übergeben sein.

^{3bis} Bei elektronischen Eingaben ist für die Wahrung der Frist der auf der Eingangsquittung der Plattform ausgewiesene Zeitpunkt massgebend. Ist die Plattform nicht erreichbar, so gilt Art. 26 BEKJ sinngemäss.

Im geltenden Recht ist der Beginn des Fristenlaufs bisher nicht ausdrücklich und allgemeingültig normiert. Mit dem neuen Absatz 1 wird dies nachgeholt. Der bisherige Absatz 1 wird dadurch neu zum Absatz ^{1bis}.
Als auslösendes Ereignis gelten sämtliche fristauslösenden Sachverhalte, die keine empfangsbedürftigen behördlichen Mitteilungen sind. Darunter fallen etwa Veröffentlichungen, die Entdeckung eines Ausstandsgrundes oder bei Mängeln in der Abstimmungsvorbereitung die Kenntnisnahme des Beschwerdegrundes.

<p>⁴ Bei schriftlichen Eingaben und Geldsendungen, die innert Frist erfolgen, aber an eine nicht zuständige basellandschaftliche Gerichts- oder Verwaltungsbehörde gerichtet sind, gilt die Frist als eingehalten. Die Weiterleitung an die zuständige Behörde erfolgt unverzüglich und von Amtes wegen.</p>		
	<p>3. Der Erlass SGS 233, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 19. September 1996 (Stand 1. April 2014), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 11 Beschwerdeverfahren</p> <p>¹ Soweit das Bundesrecht keine Regelung vorsieht, richtet sich das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988³⁾.</p> <p>² Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann die Beschwerdeentscheide im Zirkulationsverfahren treffen.</p>	<p>^{1bis} Für die elektronische Aktenführung sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴⁾ anwendbar.</p>	<p>Die elektronische Kommunikation wird im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht durch das Bundesrecht geregelt. Im Bereich der betreibungsrechtlichen Beschwerde (Art. 17 SchKG) bleibt die Frage der Art der Aktenführung dem kantonalen Recht überlassen. Im neuen Absatz ^{1bis} wird die elektronische Aktenführung für die Aufsichtsbehörde SchKG eingeführt und über den Verweis auf die ZPO sichergestellt, dass die Abteilung Zivilrecht sämtliche Akten nach einheitlichen gesetzlichen Grundlagen führen kann.</p>

3) GS 29.677, SGS [175](#)

4) [SR 272](#)

	<p>4. Der Erlass SGS 331, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 126 2. Verfahren</p> <p>¹ Das Steuergericht ordnet die Untersuchungs- und Beweismassnahmen an, die zur Abklärung der umstrittenen Punkte der Einschätzung erforderlich sind. Ungenügend abgeklärte Fälle kann es an die Steuerverwaltung zurückweisen.</p> <p>² Das Steuergericht kann seine Untersuchungs- und Beweismassnahmen auf andere Punkte der Einschätzung ausdehnen, wenn nach den Akten Grund zur Annahme besteht, dass die Einschätzung unrichtig ist. In jedem Fall hat es offensichtliche Fehler zu berichtigen.</p> <p>³ Das Steuergericht hat dem Steuerpflichtigen und der Gemeinde auf ausdrückliches Verlangen Gelegenheit zu geben, in die Akten Einsicht zu nehmen und den Rekurs vor ihm zu vertreten, wobei jedoch die Steuerverhältnisse Dritter geheimzuhalten sind.</p> <p>⁴ Das Steuergericht schätzt den Steuerpflichtigen aufgrund des Ergebnisses seiner Untersuchungen ein. Es ist dabei im Sinne von Absatz 2 nicht an die Parteibegehren gebunden.</p>		

<p>⁵ Der Entscheid wird dem Steuerpflichtigen und der Gemeinde durch eingeschriebenen Brief eröffnet. Er ist auch der kantonalen Steuerverwaltung mitzuteilen.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Absatz 5 befasst sich in erster Linie damit, auf welche Weise der Entscheid den Parteien mitzuteilen ist. Gemäss dieser Bestimmung kann bei der kantonalen Steuerverwaltung im Gegensatz zu den übrigen Verfahrensarten auf eine Zustellung mittels Einschreiben verzichtet werden. Da Entscheide den Gemeinden und der kantonalen Steuerverwaltung inskünftig immer elektronisch eröffnet werden, verliert die vom Gesetz getroffene Unterscheidung ihren Sinn. Es besteht kein Bedürfnis mehr, die Zustellungsweise für das Steuerrekursverfahren speziell zu normieren. Die Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden. Mit der Aufhebung des Absatz 5 gelten die allgemeinen Verfahrensbestimmungen, welche in § 19 Abs. 1 VPO die schriftliche Eröffnung von Urteilen vorschreiben. Je nach Adressat erfolgt die Zustellung elektronisch oder in Papierform.</p>
	<p>5. Der Erlass SGS 410, Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 58 cc. Verhandlungsprotokoll</p> <p>¹ Der Vorverhandlung des Präsidenten wohnt der Gerichtsschreiber des Enteignungsgerichts bei.</p> <p>² Dieser führt über die Verhandlung ein Protokoll, das enthalten muss:</p> <p>a. die Namen der erschienenen Beteiligten;</p> <p>b. die gestellten Anträge und Begehren mit kurzer Begründung;</p>		

<p>c. die Vereinbarungen und die Erklärungen der Parteien über Anerkennungen, Verzichte und Rechtsvorbehalte. Diese Erklärungen müssen von den Parteien unterzeichnet sein;</p> <p>d. die Unterschriften des Präsidenten und des Gerichtsschreibers des Enteignungsgerichts.</p> <p>³ Die Vorverhandlung soll, sofern es als zweckmässig erscheint, auf dem zu enteignenden Grundstück oder in dessen Nähe stattfinden.</p>	<p>d. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift der Gerichtspersonen entfällt bei der elektronischen Aktenführung. Die Funktion der Unterschrift wird dabei durch das Aktensystem übernommen: Die Echtheit des Verhandlungsprotokolls ergibt sich dadurch, dass die autorisierte Gerichtsperson das Protokoll zu den elektronischen Akten genommen hat. Nach diesem Vorgang lässt sich das betreffende Dokument auch nicht mehr unbemerkt verändern.</p>
	<p>6. Der Erlass SGS 700, Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 42b Verfahren beim Zwangsmassnahmengericht</p> <p>¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung gelten im Verfahren beim Zwangsmassnahmengericht sinngemäss.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

	IV.	
	<p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Die Gerichte bestimmen nach Massgabe von Art. 37 BEKJ das Datum, ab dem die Bestimmungen über die elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr gelten (§ 4a und § 4c sowie für Verfahren nach der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung).</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	